

ausgenommen, was dem Bischof in Folge besonderer oder gesetzlicher Delegation nur als Delegat des apostolischen Stuhles zusteht. Einzelne dieser Vollmachten können dem Generalvicar nicht übertragen werden; für die anderen ist ein Specialmandat erforderlich. Für bestimmte Geschäfte ist aber dem Bischofe namentlich durch das Tridentinum die Befugniß erteilt, auch als apostolischer Delegat (*etiam tamquam Sedis Apostolicae delegatus*) zu handeln; es sind dieß Sachen, deren Vornahme ihm schon auf Grund seiner ordentlichen Jurisdiction zusteht. In diesen Acten bedarf der Generalvicar keines Specialmandates, wenn ein solches nicht aus anderen Gründen (vgl. oben Nr. 3 ff.) nothwendig ist. Von einzelnen Auctoren wird allerdings diese Unterscheidung angefochten, aber offenbar ohne Grund (vgl. eine Entscheidung der S. C. C. und besonders die Ausführungen des Secretärs der Congregation im Thesaur. resol. III, 138). Von den päpstlichen Schreiben und Commissorien kann der Generalvicar außer den ihm selbst (*vicario generali*) zukommenden nur die an den *ordinarius*, nicht aber die an den *episcopos* gerichteten erequiren. Die Ausführung der letzteren kann ihm nur übertragen werden, wenn der Bischof die Erlaubniß zum Subdelegiren erhalten hat (S. Posnit. 6. Mart. 1835; S. C. C. 2. Aug. 1631; S. C. Ep. et Reg. in Motulen. 17. Dec. 1577; vgl. Bizzarri, *Collectanea in usum Secr. S. C. Ep. et Reg.* 668 sqq.).

Soviel über den Umfang der Befugnisse, welche dem Generalvicar auf Grund seines Amtes zustehen, und über die Geschäfte, für welche ein Specialmandat nothwendig ist. Ausführlicheres über die letzteren findet sich bei Leuren I. c. o. 3. 4; Ventriglia, *Praxis rer. notab. II*, annot. 14; Bouix, *De iudiciis eocl.* 415 sqq.). Eine ganz vollständige Aufzählung ist kaum möglich, weil es keineswegs allgemein feststeht, was zu den Sachen von hervorragender Wichtigkeit, welche ein Specialmandat erfordern, zu rechnen ist. Entstehen in einem bestimmten Falle Zweifel, ob ein Geschäft, für welches der Generalvicar kein Specialmandat empfangen hat, als *causa gravior* von seinen Befugnissen ausgenommen ist, so ist, außer den allgemeinen, rechtlichen Bestimmungen und den in der Diöcese bestehenden Gewohnheiten, die *opinio communior* der Auctoren zu beachten, wie *Devoti* bemerkt: *Non quod his tantus honos tribuendus videatur, ut jus constituent homines, quos non omnes ejus valde peritos fuisse constat, sed quod Episcopus ad Curiae consuetudines, receptasque sententias suam voluntatem, ac mandatum accommodasse videtur. Itaque si aut jure scripto, aut Pragmaticorum opinione certum aliquod negotium inter graviora, ac peculiari digna mentione referatur, id quidem generali mandato comprehensum haberi non potest, cum nemo a jure scripto, receptaque sententia et consuetudine re-*

*cessasse videatur, nisi aliud expresse constiterit* (*Jus can. ad tit. de offic. Vic. § 6*). Wie weit thatsächlich die Befugnisse eines bestimmten Generalvicars gehen, hängt nach dem Gesagten zum großen Theile vom Willen und Auftrage des Bischofs ab; hiervon hängt auch ganz ab, inwieweit der Vicar zur Vornahme der Geschäfte befugt ist, welche ein Specialmandat erfordern. Seine Vollmachten hinsichtlich der letzteren sind größer oder geringer je nach dem Auftrage, welcher ihm zu Theil geworden ist. Weil aber nach der *regula juris* 81 in VI bei der Ertheilung von Specialmandaten eine bestimmte, jeden Zweifel ausschließende Willenserklärung nothwendig ist, sind bei der Interpretation, bezw. bei der Abfassung des Anstellungsdecretes folgende Regeln zu beachten. 1. Um dem Generalvicar die Vollmachten zu übertragen, welche ein Specialmandat erfordern, ist es nicht genügend, daß der Bischof erklärt, er übertrage demselben alle seine Befugnisse, auch diejenigen, zu welchen ein Specialmandat nothwendig sei, weil dieses ein Generalmandat wäre, rechtlich aber ein Specialmandat erforderlich ist (c. 4 in VI, 1, 19). 2. Werden im Anstellungsdecrete einzelne Geschäfte, welche ein Specialmandat erfordern, ohne weitere Bemerkung übertragen, so ist der Generalvicar auch nur zur Vornahme dieser bezeichneten und keiner anderen berechtigt. 3. Folgt auf die Bezeichnung bestimmter einzelner Sachen die allgemeine Erklärung des Bischofs, er übertrage auch alle anderen, ein Specialmandat erfordern den Vollmachten, so ist der Generalvicar zur Vornahme aller ein Specialmandat verlangenden Geschäfte berechtigt, welche an Wichtigkeit den speciell bezeichneten gleichstehen (c. 4 in VI, 1, 19); Acte von größerer Bedeutung als die bezeichneten sind aber als ausgeschlossen anzusehen (Clem. II. *De Procur.* 1, 10). Hätte z. B. der Bischof unter den speciell bezeichneten Sachen die Vollmacht genannt, von bischöflichen Reservatfällen zu absolviren, so wären in der folgenden allgemeinen Klausel die päpstlichen nicht mit einbegriffen; hätte er die Befugniß bezeichnet, alle Beneficien bischöflicher Collocation zu verleihen, so wäre die Vergebung von Beneficien, welche dem Bischofe durch Privilegien, päpstliche Delegation, Devolution zusteht, ausgeschlossen u. s. w. 4. Völlig sicher und unzweideutig ist das Anstellungsdecret, wenn der Bischof zunächst einzelne, ein Specialmandat erfordern den Sachen bezeichnet, dann die allgemeine Klausel folgen läßt, er übertrage auch alles Andere, was ein Specialmandat verlangt, und schließlich diejenigen Geschäfte einzeln aufzählt, welche er allein ausgenommen wissen will. Der Generalvicar ist in diesem Falle zur Vornahme aller Geschäfte, welche ein Specialmandat erfordern, bevollmächtigt, mit alleiniger Ausnahme der ausdrücklich ausgeschlossenen (vgl. Bouix, *De jud. I*, 420).

Hinsichtlich der Befugnisse des erzbischöflichen Generalvicars mag noch bemerkt sein, daß für